

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BARTHOLOMÄBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 27. Dezember 2024

26. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

Friedhofsverordnung

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 18. Dezember 2024 werden gemäß §§ 42-51 des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969, idgF, i.V.m. § 17 Abs. 3, Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I, Nr. 116/2016 idgF, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung gilt für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhöfe Bartholomäberg und Gantschier mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit den angeschlossenen Leichenhallen entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren (Gebühren für die Einräumung des Benützungsrrechtes an einer Grabstätte), Verlängerungsgebühren, Friedhoferhaltungsgebühren, Aufbahrungsgebühren, Einstellgebühren und Bestattungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Für die Einräumung eines Benützungsrrechtes (§ 26 Z. 1 und 2 der Friedhofsordnung für Bartholomäberg-Außerberg und § 4 der Friedhofsordnung für den Friedhof Gantschier) wird für die Dauer eine Grabstättengebühr eingehoben.

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrrechtes werden entsprechend der Dauer der Verlängerung Verlängerungsgebühren eingehoben.

(2) Bei einer Verlängerung eines Benützungsrrechtes nach § 38 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 5

Friedhoferhaltungskostenbeitrag

Für die Erhaltung der Friedhöfe wird ein Friedhoferhaltungskostenbeitrag eingehoben.

§ 6

Aufbahrungs- und Einstellgebühren

Für jede Aufbahrung im Aufbahrungsraum ist pro Tag eine Aufbahrungsgebühr zu entrichten.

§ 7

Bestattungsgebühren

Für die Bestattung einer Leiche oder Urne wird eine Bestattungsgebühr eingehoben.

§ 8

Höhe der Beiträge und Abgaben

Die ziffernmäßige Höhe des Beiträge und Abgaben werden durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt

§ 9

Verzicht auf das Benützungsrecht

Die ziffernmäßige Höhe der Abgabe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 10

Stilllegung und Auflassung der Friedhöfe

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 11

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12

Fälligkeit und Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Grabstättengebühr, und der Verlängerungsgebühr ist der Benützungsberechtigte. Die Aufbahrungsgebühr, die Bestattungsgebühr und die Friedhoferhaltungsgebühr schuldet derjenige, der nach § 3 Abs 1 Bestattungsgesetz, LGBl Nr 58/1969 idgF, für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne, dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs 1 Bestattungsgesetz, LGBl Nr 58/1969 idgF, trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.“
- (2) Sind nach Abs. 2 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- (4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Friedhofsgebühren treten mit diesem Datum außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Vallaster